

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Veröffentlicht

im

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Juli 1915.

Nr. 28.

**Inhalt:** 1. Militärwesen: Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung. . . . . 182

Stempelpapier nachträglich papierloser Unterlagearbeiten für amtliche Briefe . . . . . 182

2. Wehrdienst- und Wehrschulfragen: Gesetz und Unterlagearbeiten für das in das Feldzeug eingeschriebene Bild . . . . . 182

3. Geld- und Steuerwesen: Steuerzinsen in dem Stande und dem Zeitpunkt der Geld- und Steuerstellen 183

4. Polizeiwesen: Aufstellung von Polizeibeamten aus dem Reichsgebiet . . . . . 183

### I. Militärwesen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Juni 1915 will Ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung genehmigen:

Den Jünglingen der zur Aufstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-fernwilligen Dienst berechtigten Volkshochschulabschleppern kann von der Militärbehörde ab, für die nach den maßgebenden Kasationsbedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-fernwilligen Dienst ausnahmsweise vor Erlangung eines zum Wehrdienst an Volkshochschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Heeresdienst eingetreten sind und beim Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig erteilt werden, wenn Seminareisen vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgetreten und eingestuft werden.

Schülern der Oberstufe einer nach § 90<sup>1</sup> der Wehrordnung anerkannten höheren Wehrschule, denen zum Befreiungstermine Herbst 1914 das Zeugnis der Befreiung in die Unterabteilung befähigungslos vorerkannt worden ist, die aber wegen ihres halb darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-fernwilligen Dienst erteilt werden, wenn durch Urteil des Wehrhofes bestätigt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Weise für die Oberabteilung erlangt haben würden.

Großes Generalquartier, den 22. Juni 1915.

925. **Wilhelm J. R.**

923. **Reibtrüd.**

Am dem Reichsamt des Innern.